

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2024/StR/040) vom 19.09.2024

Tagesordnung

- 1) Bekanntgaben
- 2) Antrag der FSM vom 24.07.2024 "Städtische Spielplätze"
- 3) Antrag der SPD vom 12.08.2024 "Konzept zur Beseitigung von Schmierereien mit strafrechtlich relevantem Inhalt"

Außerhalb der Tagesordnung

- Antrag der FDP vom 05.09.2024 „Kampagne Respekt“
- 4) Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Freising;
Beschluss
 - 5) Änderung der Anlage zur GeschOStR
 - 6) Berichte und Anfragen

7)

TOP 1 Bekanntgaben

Anwesend: 26

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

TOP 2 Antrag der FSM vom 24.07.2024 „Städtische Spielstädte“

Anwesend: 26

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2024/StR/040) vom 19.09.2024

Antrag der Fraktion Freisinger Mitte zur den städtischen Spielplätzen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf den Spielplätzen in Freising ist zum Schutz der Kinder das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol verboten.

Leider halten sich nicht alle, die Kinder begleiten, oder sich aus anderen Gründen auf den Spielplätzen aufhalten, an diese Verbote.

I Dabei ist ihnen teilweise gar nicht bewusst, dass sie dadurch ein schlechtes Vorbild nicht nur für die eigenen Kinder abgeben.

Zigarettenkippen, Alkoholreste und leere Flaschen stellen für Kinder ein Verletzungs- und Gesundheitsrisiko dar. Dem Zigarettenqualm können Kinder, die in der Nähe spielen oder Brotzeit machen, kaum ausweichen.

Deshalb bitten wir Sie, auf das Rauch- und Alkoholverbot auf Spielplätzen noch besser hinzuweisen und an die Vorbildfunktion der Erwachsenen zu appellieren. Dafür würden sich Aufkleber oder Schilder direkt auf den Sitzbänken anbieten, wie das beispielsweise in München das schon praktiziert wird. Dort wird unter dem Motto: „Spielplatz ohne Rauch und Rausch“ an diese Verbote erinnert.



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2024/StR/040) vom 19.09.2024

Solche Schilder an den Parkbänken auf den Freisinger Spielplätzen halten wir für eine sinnvolle Investition zum Schutz der spielenden Kinder und beantragen diese hiermit.

I

Mit freundlichen Grüßen



Monika Riesch



Monika Schwind

TOP 3 Antrag der SPD vom 12.08.2024 „Konzept zur Beseitigung von Schmierereien mit strafrechtlich relevantem Inhalt“

Anwesend: 26

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2024/StR/040) vom 19.09.2024

Freising, den 12.8.2024

ANTRAG der SPD-Fraktion im Freisinger Stadtrat

Konzept zur Beseitigung von Schmierereien mit strafrechtlich relevantem Inhalt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Stadtratsfraktion beantragt, dass die Verwaltung in Abstimmung mit den örtlichen Polizeibehörden ein Konzept erarbeitet, das die zügige Beseitigung von Schmierereien mit strafrechtlich relevantem Inhalt (vgl. § 86a StGB, z. B. NS-Symbole) im öffentlich einsehbaren Raum ermöglicht.

Als öffentlich einsehbarer Raum gelten dabei alle Flächen im Straßenraum und an Gebäuden, die für die Öffentlichkeit einsehbar sind, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder im privaten Besitz sind.

Begründung:

In jüngster Zeit tauchen in Freising immer wieder Schmierereien mit strafrechtlich relevantem Inhalt und extremistische Codes wie '1161' oder 'RvL' im öffentlich einsehbaren Raum (Straßenbelag, Laternenmasten, Garagenwände etc.) auf.

Die Schmierereien sind Ausdruck einer verfassungsfeindlichen Gesinnung und des Versuchs, öffentlichen Raum mit dieser Gesinnung zu besetzen. Entsprechende Symbole und Parolen im öffentlich einsehbaren Raum zu dulden, bedeutet sich damit abzufinden, dass die Symbole und die Gesinnung, für die sie stehen, zur Normalität werden. Eine Duldung solcher Dauerdelikte darf sich nicht einschleichen.

Beispielsweise auf dem Gebiet der Stadt München funktioniert die Kooperation öffentlicher Stellen, um zügig darauf hinzuwirken, dass Schmierereien mit strafrechtlich relevantem Inhalt aus dem öffentlich einsehbaren Raum entfernt werden.

Mit kollegialen Grüßen

Peter Warlimont

Norbert Gmeiner

Teresa Degelmann

Vorsitzender:

Peter Warlimont
Tannenweg 6 | 85354 Freising
☎ 08161/66389 | 0160/3758297

Sie erreichen uns außerdem unter:

Norbert Gmeiner
norbert.gmeiner@spd-stadtrat-freising.de
www.spd-stadtrat-freising.de

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2024/StR/040) vom 19.09.2024

Außerhalb der Tagesordnung

Antrag der FDP vom 05.09.2024 „Kampagne Respekt“

Anwesend: 26

www.fdp-freising.de
jens.barschdorf@fdp-freising.de

Antrag: Kampagne Respekt

Freising, den 05.09.2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber Tobias,

In den vergangenen Jahren gab es viele Projekte in der Stadt, die sich auf den Verkehr und das Miteinander, aber zum Teil leider auch Gegeneinander der Verkehrsteilnehmer ausgewirkt haben. Viele der Radprojekte, die in den letzten Jahren in unserer Stadt durchgeführt wurden, waren und sind sinnvoll, haben aber gleichzeitig zu Konflikten verschiedener Verkehrsteilnehmer untereinander geführt. Wie oft hört man von angeblichen „Radl-Rambos“. Mir wurden aber auch Fälle geschildert, in denen Fußgänger sich gegenüber Radfahrern unangemessen verhalten haben, ihnen beispielsweise in der Innenstadt ins Lenkrad gegriffen haben. Auch Autofahrer überholen zum Teil knapp, oder scheinen in der Innenstadt keine Regeln zu kennen.

Dabei wird es gerade in den verkehrsberuhigten Bereichen, aber auch in den Fahrradstraßen, und auf den verschiedenen gemeinsam genutzten Bereichen darauf ankommen, dass alle, die in unserer Stadt unterwegs sind, miteinander auskommen, füreinander Respekt zeigen und aufeinander achten und Rücksicht nehmen. Leider scheint dies jedoch nicht mehr überall üblich zu sein, weil manche auf ihrem vermeintlichen oder tatsächlichen Recht bestehen (wollen).

In anderen Städten (bspw. München) gab es in den letzten Jahren Kampagnen, die ein respektvolles Miteinander auf allen Verkehrswegen erreichen wollen. Ich selbst habe eine solche Kampagne vor kurzem in Leipzig gesehen. In Anbetracht der doch teilweise angespannten Situation in der Stadt zwischen den unterschiedlichen, sich zum Teil überschneidenden Gruppen, halte ich es für unser Stadtklima für essentiell, wenn wir für Respekt und Umsicht untereinander werben. Das gilt für Autofahrer, Radfahrer, Fußgänger und alle anderen die in der Stadt unterwegs sind.

Deshalb beantrage ich:

Die Stadt Freising führt ab nächstem Frühjahr eine Kampagne zu „Respekt“ aller Verkehrsteilnehmer miteinander und untereinander durch. Der Mobilitätsbeauftragte der Stadt Freising wird sich hierzu zu den Kampagnen anderer Städte schlau machen und basierend darauf eine eigene Kampagne der Stadt Freising zu entwickeln, die nach Möglichkeit ausschließlich mit der Arbeitskraft der Rathausmitarbeiter gestaltet werden soll. Nur in Ausnahmefällen, sollen Aufträge hierzu nach draußen gegeben werden. Zudem sollen andere Einrichtungen wie die Polizei/Verkehrswacht etc. für Verkehrsaufklärungsveranstaltungen mit einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Barschdorf

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2024/StR/040) vom 19.09.2024

TOP 4 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Freising

Anwesend: 26

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachbericht des Fachamtes

Zum 01.03.2019 ist die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft getreten.

Im Rahmen der letzten Prüfung wurde seitens des Bayerischen Kommunalen Prüfverband festgestellt, dass die EBS der Stadt Freising in einigen Punkten nicht der Mustersatzung des Bayerischen Städte- und Gemeindetages entspricht und es wurde angeregt die Satzung zu ändern (TZ 70 des Prüfberichts).

Die EBS der Stadt Freising war/ist auch in der bisherigen Fassung, entgegen der Darstellung des BKPV-Berichts, rechtssicher. Bei einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München im April 2024 wegen Erschließungsbeitragsabrechnung Dukatenweg wurde die EBS vom Verwaltungsgericht nicht beanstandet.

Alle im Gutachten des BKPV angesprochenen Punkte werden nun in eine neue EBS mit eingearbeitet.

Die EBS enthält nun auch Angaben zu den Punkten

- Entstehen der Beitragspflicht (§ 11)
- Beitragspflichtiger (§ 12)
- Fälligkeit (§ 13)

und enthält nun sämtliche Punkte der Mustersatzung des Bayerischen Städte- und Gemeindetages.

Aufgrund der Überführung des Erschließungsbeitragsrechts vom Bundes- in das Landesrecht sind § 2 Abs. (1) I., II. und III. sowie § 9 und § 10 der Erschließungsbeitragssatzung entsprechend anzupassen

In der EBS ist noch der Teilerlass bei Altfällen geregelt, diese Regelung ist zum 01.04.2021 abgelaufen. Diese Regelung wird daher ersatzlos gestrichen.

Auch wird die sog. „Tiefenbegrenzung“ gestrichen; die Tiefenbegrenzung ist/war wortgleich in der Ausbaubeitragssatzung geregelt. Bei einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht im September 2023 zur Beitragsabrechnung der „Ismaninger Straße“ (Abrechnung aus dem Jahr 2015) wurde dort angemerkt, dass diese Regelung nicht mit der neuesten Rechtsprechung der BayVGH übereinstimmt, da es an einer sorgfältigen Ermittlung der örtlichen Verhältnisse anhand eines repräsentativen Gemeindeteils fehle und auch keine Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB vorliegen. Um für zukünftige Fälle diesbezüglich Rechtssicherheit zu haben, wird diese gestrichen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2024/StR/040) vom 19.09.2024

I Bei den Merkmalen der endgültigen erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 8) ist noch aufgeführt, dass das Vorhandensein einer Teer-Decke als Merkmal der endgültigen Herstellung dient. Teer wird jedoch seit geraumer Zeit nicht mehr im Straßenbau verwendet. Daher wird der Begriff gestrichen.

Die EBS wurde entsprechend überarbeitet und soll in der vorliegenden Fassung neu beschlossen werden.

Im Rahmen des Neuerlasses wird die EBS wie folgt geändert (Änderungen zur bisherigen EBS sind in der Anlage rot dargestellt):

↓

1) In § 2 Abs. (1) I., II. und III. sowie in §9 und § 10 wird jeweils „Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m.“ eingefügt.

2) In § 2 Abs. (1) I. Nr. 1 werden die Wörter „und Dauerkleingarten“ und in Nr. 3 die Wörter „dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten“ eingefügt.

3) In § 6 Abs. (3) werden die Buchst. a) und b) gestrichen;

§ 6 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.

Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich übergehen, die Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs.

4) In § 8 Abs. (1) Buchst. a) wird das Wort „Teer-“ gestrichen

5) Der bisherige § 11 „Teilerlass bei Altfällen“ wird ersatzlos gestrichen.

6) Es werden folgende §§ mit folgendem Wortlaut neu eingeführt:

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

